

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des EventCenters

1. Allgemeines

Das EventCenter und seine Einrichtungen können für unterschiedliche, private und gewerbliche Zwecke gemietet werden.

Das Mietverhältnis wird durch einen schriftlichen Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535ff BGB geregelt. Die AGB zur Nutzung des EventCenters sind Bestandteil des Mietvertrages.

2. Vertragsgegenstand

- ✓ Die Vermietung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Räumlichkeiten (Veranstaltungsraum, Vorraum, Küche mit Kühlschrank, Toiletten, ggf. Terrasse). Die Nutzung der Außenfläche beschränkt sich auf die zum EventCenter gehörende Terrasse. Das Betreten des Geländes des CaLevornia ist nicht gestattet; der Mieter hat die Einhaltung des Verbots der Nutzung der Anlagen des Freizeitbades sicherzustellen.
- ✓ Gegen Aufpreis kann zusätzlich die Nutzung von Geschirr, Gläsern und Besteck vereinbart werden.
- ✓ Die Nutzung der Küchengeräte bedarf der gesonderten Vereinbarung. Dies gilt nicht für den Kühlschrank – dieser kann in jedem Fall mitbenutzt werden. Die Benutzung der Küchengeräte ist nur möglich mit einer fachlich versierten, namentlich zu nennenden Person.

3. Bezahlung von Mietpreis und Kautionsleistung

Als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden oder Verschmutzungen wird im Regelfall eine Kautionsleistung vereinbart.

Der im Mietvertrag vereinbarte Preis für die Nutzung ist ebenso wie die Kautionsleistung vor der Übergabe der Räumlichkeiten zu entrichten.

Sofern der Betrag zum vereinbarten Termin nicht in voller Höhe auf dem angegebenen Konto eingegangen ist, besteht für den Vermieter keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Räumlichkeiten. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Mieters zur Entrichtung des vereinbarten Betrages (s. hierzu auch Pkt. 5).

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume, der zugehörigen Ausstattung und der Schlüssel wird die Kautionsleistung innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet.

4. Pflichten des Mieters und Haftungsfragen

- ✓ Das EventCenter darf vom Mieter nur für die im Mietvertrag genannten Zwecke und den hiervon umfassten Personenkreis genutzt werden. Auf Verlangen ist dem Vermieter ausführliche Auskunft über die Veranstaltung und deren Ablauf zu geben. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- ✓ Der Mieter hat den reibungslosen Verlauf seiner Veranstaltung sicherzustellen. Eine im Mietvertrag namentlich genannte, verantwortliche Person muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung vor Ort und für den Vermieter erreichbar sein.
- ✓ Der Mieter erkennt durch die Übernahme der Räume und der Ausstattung an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Während der Veranstaltung auftretende Mängel bzw. entstandene Schäden sind der SPZ-gGmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des EventCenters

unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn des nächsten Arbeitstages mitzuteilen.

- ✓ Der Mieter ist generell verpflichtet, eine sorgfältige Behandlung der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung sicherzustellen. Er haftet für alle Schäden und Unfälle, die der SPZ-gGmbH, ihren Mitarbeitern oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Insbesondere haftet er für die Schäden, die am Gebäude sowie an den überlassenen Räumen und deren Ausstattung durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, verursacht werden. Die Kosten zur Behebung der Schäden sowie ein möglicher Auslagenersatz sind vom Mieter zu tragen und werden nach Regulierung des Schadens in Rechnung gestellt bzw. mit der erhaltenen Kautionsverrechnung verrechnet. Sofern von Seiten Dritter aus Anlass der Veranstaltung Ansprüche irgendwelcher Art gegen die SPZ-gGmbH gestellt werden, so stellt der Mieter sie davon frei.
- ✓ Die Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine leicht entflammenden Dekorationen verwendet werden. Ausgänge, Feuerlöschgeräte u. ä. dürfen nicht zugestellt oder abgedeckt werden.
- ✓ Die SPZ-gGmbH kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung von Risiken, die aus den im Mietvertrag bzw. den zugehörigen AGB vereinbarten Verpflichtungen erwachsen, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und dies dem Vermieter vor der Veranstaltung nachweist.
- ✓ Eine unnötige Lärmbelästigung der Nachbarn muss vermieden werden.
- ✓ Beim Erhalt von Schlüsseln hat der Mieter dafür zu sorgen, dass diese nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Kosten verlorener Schlüssel und ggf. die Kosten für den Einbau eines neuen Schlosses hat der Mieter zu ersetzen.
- ✓ Für die vom Mieter eingebrachten, eigenen Einrichtungen und Gegenstände übernimmt die SPZ-gGmbH keine Haftung.
- ✓ Für ein Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die SPZ-gGmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- ✓ Die zuständigen Mitarbeiter der SPZ-gGmbH üben gegenüber dem Mieter und den Teilnehmern/Besuchern seiner Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Ihnen ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren. Das Hausrecht des Mieters gegenüber seinen Teilnehmern/Besuchern bleibt hiervon unberührt.
- ✓ Jede Werbung auf dem Außengelände des EventCenters bedarf der Zustimmung der SPZ-gGmbH.
- ✓ Der Mieter hat die Räumlichkeiten nach dem Ende der Veranstaltung sorgfältig zu verschließen (Vordertür/Hintertür). Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Schließzeiten. Er muss sich überzeugen, dass alle Fenster geschlossen sind, sämtliche Wasser- und Stromquellen ausgeschaltet sind und alle Besucher die Räume verlassen haben.
- ✓ Grundsätzlich ist der Mieter verpflichtet, mit der Beendigung des Mietverhältnisses die Räumlichkeiten und deren Ausstattung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie ihm übergeben wurden. Mitgebrachte Gegenstände/Dekorationen müssen unverzüglich entfernt werden.
- ✓ Die Übernahme der Reinigung/Entsorgung von Müll durch die SPZ-gGmbH kann – gegen Vereinbarung eines zusätzlichen Preises – gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des EventCenters

5. Wirksamkeit des Vertrages/Ausfall oder Verschiebung

Aus der unverbindlichen Terminvormerkung kann der Mieter keine Rechte herleiten. Diese entstehen erst dann, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Wird danach die Veranstaltung vom Mieter abgesagt, so ist eine Ausfallgebühr zu zahlen

- ✓ von 10 % bei einer Absage bis 6 Wochen vor der Veranstaltung
- ✓ von 50 % bei einer Absage bis 1 Woche vor der Veranstaltung
- ✓ von 90 % bei einer Absage bis 1 Tag vor der Veranstaltung.

Der Vermieter kann auch nach Unterzeichnung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten,

1. wenn deutlich wird, dass die Veranstaltung nicht für den im Vertrag vereinbarten Personenkreis/Zweck vorgesehen ist oder/und die Angaben des Mieters zu der beabsichtigten Veranstaltung nicht wahrheitsgemäß sind.
2. wenn die vereinbarte Miete/Kautions nicht fristgemäß entrichtet wird.
3. wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.
4. wenn es Hinweise gibt, dass die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit/Ordnung stört, wenn erforderliche behördliche Anmeldungen/Genehmigungen nicht vorliegen oder gesetzliche Bestimmungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
5. wenn durch höhere Gewalt die Räume oder deren Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Vermieter kann den Vertrag jederzeit einseitig unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gem. § 569 BGB aus wichtigem Grund – auch mündlich – kündigen. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel grobe Verstöße gegen die unter Punkt 4 genannten Verpflichtungen des Mieters.

Hat die SPZ-gGmbH den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Die hier unter den Punkten 1-5 genannten Gründe ebenso wie die wichtigen Kündigungsgründe gemäß § 569 BGB sind kein Anlass, den die SPZ-gGmbH zu vertreten hat.

6. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die SPZ-gemeinnützige GmbH erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

Leverkusen, 17. Februar 2017

Gez. Barbara Melchers, Geschäftsführerin